

XXIV. GP.-NR

3104 /J

23. Sep. 2009

**ANFRAGE**

der Abgeordneten Hagen, Ing. Westenthaler  
Kolleginnen und Kollegen  
an die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie  
betreffend Telefonkostenzuschuss für Asylwerber

Laut Fernsprechentgeltzuschussgesetz sind bestimmte Personen berechtigt bei der GIS einen Antrag auf Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt zu stellen, wobei diese Zuschussleistungen nur bei einem Festnetzanschluss oder einem Wertkartenhandy gewährt werden. Dem einzelnen Anspruchsberechtigten steht monatlich eine Zuschussleistung in der Höhe von € 13,81 zu (§ 2 Fernsprechentgeltzuschussverordnung).

Für derartige Leistungen hat die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie der GIS für die von ihr an die einzelnen Konzessionäre (Mobilkom, T-Mobile, Orange, Hutchison 3G etc.) ausgezahlten Zuschussleistungen jährlich einen Betrag von € 54,504.625 zu erstatten (§ 10 Abs. 2 Fernsprechentgeltzuschussgesetz).

Anspruchsberechtigt sind unter anderem Personen, die Leistungen und Unterstützungen aus der Sozialhilfe oder der freien Wohlfahrtspflege oder aus sonstigen öffentlichen Mitteln wegen sozialer Hilfsbedürftigkeit beziehen. Laut Auskunft der GIS sind von diesem anspruchsberechtigten Personenkreis auch Asylwerber erfasst. Aus Sicht des BZÖ ist es strikt abzulehnen, Asylwerbern über die Gewährung von Leistungen aus der Grundversorgung hinaus noch zusätzlich einen monatlichen Telefonkostenzuschuss zu finanzieren.

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an die Frau Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie nachstehende

**Anfrage:**

- 1.) Trifft es zu, dass auch Asylwerber zum Kreis der anspruchsberechtigten Personen hinsichtlich der Gewährung von Telefonkostenzuschüssen nach dem Fernsprechentgeltzuschussgesetz zu zählen sind?

